



Bundesministerium für Arbeit, Soziales, Gesundheit und Konsumentenschutz
Per E-Mail

Legislativ- und
Verfassungsdienst

Zahl (Bitte im Antwortschreiben anführen)

20031-BG/110/43-2018

Betreff

Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Patientenverfügungs-Gesetz geändert wird (PatVG-Novelle 2018); Stellungnahme

Bezug: BMASGK-92433/0002-IX/A/4/2018

Datum

02.10.2018

Chiemseehof

Postfach 527 | 5010 Salzburg

Fax +43 662 8042-2165

landeslegistik@salzburg.gv.at

Dr. Barbara Leitner

Telefon +43 662 8042-2285

Sehr geehrte Damen und Herren!

Zum im Gegenstand bezeichneten Gesetzentwurf gibt das Amt der Salzburger Landesregierung folgende Stellungnahme bekannt:

Den Erläuterungen zu § 7 Abs 2 des Entwurfes ist zu entnehmen, dass bei der Erneuerung der Patientenverfügung vor einem rechtskundigen Mitarbeiter der Patientenvertretung (§ 6 Abs 1 Z 3) die bei der Errichtung der Verfügung vorgesehene Rechtsberatung entfallen kann (Arg: „Eine solche ist ...erforderlich, wenn die Erneuerung bei einem Rechtsanwalt oder Notar durchgeführt wird.“). Diese Unterscheidung sollte sprachlich deutlicher zum Ausdruck gebracht werden, da der Norminhalt derzeit ohne Kenntnis der Erläuterungen nur schwer ermittelbar ist.

Nachträgliche Änderungen oder Ergänzungen der Patientenverfügung sollten immer einer Errichtung (und nicht, wie im § 7 Abs 3 derzeit vorgesehen, einer Erneuerung) gleichgehalten werden. Eine eingehende Beratung auch über die rechtlichen Auswirkungen sollte hier nicht entfallen können.

Die Beurteilung bzw die rechtliche Relevanz von Patientenverfügungen, die nicht den Formerfordernissen gemäß den §§ 4 bis 7 des Gesetzes entsprechen („verbindliche“ Patientenverfügungen entsprechend der geltenden Rechtslage) stellt in der Praxis der Patientenvertretungen ein großes Problem dar. Für Patientinnen und Patienten bzw deren Angehörige ist die bisher bestehende Unterscheidung in „verbindliche“ und „beachtliche“ Verfügungen schwer nachvollziehbar, eine Neuregelung wird begrüßt. Dabei sollte insbesondere bei jenen Verfügungen, die eine hohe Übereinstimmung mit den im § 9 vorgeschlagenen Kriterien aufweisen, eine an die die Verbindlichkeit heranreichende Wirkung überlegt werden.

www.salzburg.gv.at

Amt der Salzburger Landesregierung | Landesamtsdirektion | Verfassungsdienst und Wahlen
Postfach 527 | 5010 Salzburg | Österreich | Telefon +43 662 8042-0* | post@salzburg.gv.at

Diese Stellungnahme wird der Verbindungsstelle der Bundesländer, den anderen Ämtern der Landesregierungen, dem Präsidium des Nationalrates und dem Präsidium des Bundesrates ue zur Verfügung gestellt.

Mit freundlichen Grüßen
Für die Landesregierung
DDr. Sebastian Huber, MBA
Landesamtsdirektor

Amtssigniert. Informationen zur Prüfung der elektronischen Signatur oder des elektronischen Siegels finden Sie unter www.salzburg.gv.at/amtssignatur

Ergeht an:

1. Bundesministerium für Arbeit Soziales Gesundheit und Konsumentenschutz, Stubenring 1, 1010 Wien, PatVG-Novelle 2018, E-Mail
2. Amt der Burgenländischen Landesregierung, E-Mail: CC
3. Amt der Kärntner Landesregierung, E-Mail: CC
4. Amt der Oberösterreichischen Landesregierung, E-Mail: CC
5. Amt der Niederösterreichischen Landesregierung, E-Mail: CC
6. Amt der Steiermärkischen Landesregierung, E-Mail: CC
7. Amt der Tiroler Landesregierung, E-Mail: CC
8. Amt der Vorarlberger Landesregierung, E-Mail: CC
9. Amt der Wiener Landesregierung , Magistratsdirektion der Stadt Wien, Geschäftsbereich Recht - Gruppe Verfassungsdienst und EU-Angelegenheiten, E-Mail: CC
10. Verbindungsstelle der Bundesländer beim Amt der NÖ Landesregierung, Schenkenstraße 4, 1010 Wien, E-Mail: CC
11. Parlamentsdirektion - Abteilung L 1.6 Parlamentarische Dokumentation, Archiv und Statistik, E-Mail: CC
12. Bundesministerium für Verfassung, Reformen, Deregulierung und Justiz - Verfassungsdienst, Wickenburggasse 8, 1080 Wien, E-Mail: CC
13. Institut für Föderalismus, Maria-Theresien-Straße 38b, 6020 Innsbruck, E-Mail: CC
14. Abteilung 9 Gesundheit und Sport, Sebastian-Stief-Gasse 2, Postfach 527, 5020 Salzburg, Bezug: 209-RAG/22/8-2018 (Abschrift), Intern